

**UNIKLINIKUM  
SALZBURG****Ärztliche Direktion**  
ÄRZTLICHER DIREKTOR: PROF. DR. JÜRGEN KOEHLER, MABundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wienper E-Mail: [barbara.lunzer@sozialministerium.at](mailto:barbara.lunzer@sozialministerium.at)  
[sandra.wenda@sozialministerium.at](mailto:sandra.wenda@sozialministerium.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)Telefon: +43 (0)5 7255 - 20201  
Fax: +43 (0)5 7255 - 20399  
E-Mail: [AED-Uniklinikum@salk.at](mailto:AED-Uniklinikum@salk.at)

07.11.2018

**ÄrzteG-Novelle 2018 - Stellungnahme zum Ministerialentwurf (36/SN-86/ME)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH erlaubt sich im Rahmen der Begutachtungsfrist zur ÄrzteG-Novelle 2018 folgende Stellungnahme abzugeben:

Wir begrüßen die Ärztegesetz-Novelle, da durch die Neustrukturierung der notärztlichen Ausbildung die Qualität insgesamt wesentlich gesteigert werden dürfte. Vor allem durch die zusätzlich zum nun um 20 Stunden erweiterten Notarztkurs notwendige Erwerbung notfallmedizinischer Kompetenzen (Skillskatalog-Rasterzeugnis), werden Notärzte wesentlich umfassender als bisher auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Wir dürfen jedoch auf folgende Punkte kritisch hinweisen:

**§ 40 Abs 2 Z 4 ÄrzteG Notärztin/Notarzt:**

Die Novelle sieht vor, dass die theoretische und praktische Prüfung am Ende der genannten Voraussetzungen, also nach Absolvierung der 20 Supervisionseinsätze zu erfolgen hat. Bislang wurde die Prüfung am Ende des Notarzturses abgehalten. Da die Prüfung von der Österreichischen Ärztekammer abgenommen werden muss, ergibt sich die Problemstellung, dass auf kurzfristigen Personalbedarf nicht entsprechend reagiert werden kann, da die Prüfungen erfahrungsgemäß nur wenige Male im Jahr angeboten werden. Durch Absolvierung der Prüfung vor den Supervisionseinsätzen kann sichergestellt werden, dass der Kandidat auch tatsächlich die theoretischen Grundlagen erlernt hat. Außerdem würden die angebotenen Notarzturse dadurch deutlich abgewertet werden.

Wir ersuchen daher um Beibehaltung der Prüfung im Rahmen des Notarzturses, wodurch auch die Voraussetzungen für die praktischen Supervisionseinsätze gegeben sind und um Änderung des Wortlautes von § 40 Abs 2 Z 4 ÄrzteG: „Nach Absolvierung der Voraussetzungen gemäß Z 1 und 2 eine notärztliche theoretische und praktische Abschlussprüfung erfolgreich zu absolvieren“.

**§ 40 Abs 4 Z 2 ÄrzteG Notärztin/Notarzt:**

Die klinischen notärztlichen Kompetenzen sind an den in § 40 Abs 4 ÄrzteG genannten Ausbildungsstätten bzw. Organisationseinheiten zu erwerben.

Nachdem die näheren Bestimmungen erst durch die Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 40b ÄrzteG zu erlassen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine grobe Schätzung über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Praktikums- bzw. Ausbildungsplätze getroffen werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Notarzteinsatzfahrzeug bauartbedingt nur 3 Sitzplätze hat, sodass allein aus diesem Grund nur ein eingeschränktes Angebot an Ausbildungsplätzen für Notfallsanitäter und angehenden Notärzten zur Verfügung gestellt werden kann.

Auch zu den geforderten 20 Supervisionseinsätzen stellt sich die Frage, ob es eine zusätzliche Vorgabe betreffend die NACA-Grade geben wird und wie sich das auf das Angebot an Ausbildungsplätzen auswirken könnte.

**§ 40 Abs 5 Z 2 ÄrzteG Notärztin/Notarzt:**

Da die Novelle einen positiven Abschluss der Prüfung für Allgemeinmedizin bzw. der Facharztprüfung voraussetzt, ergibt sich eine Ungleichstellung.

Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin dürfen frühestens nach 30 Monaten Ausbildungszeit zur Prüfung antreten.

Die Voraussetzung zum Antritt zur Facharztprüfung ist hingegen abhängig vom jeweiligen Sonderfach:

- Innere Medizin: Anmeldung zur Grundprüfung nach 33 Monaten  
Anmeldung zu den einzelnen Schwerpunktprüfungen nach 53 Monaten
- Alle anderen Fachrichtungen: Antritt nach 44 Ausbildungsmonaten

Somit dürften – nach Erfüllung aller Voraussetzungen – Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bereits nach 36 Monaten Ausbildungszeit notärztlich tätig werden, während Turnusärzte in Ausbildung zum FA für Innere Medizin erst nach 53 Monaten und Turnusärzte in Ausbildung zum FA für Anästhesie und Intensivmedizin erst nach 44 Monaten notärztlich tätig werden dürften. Da gerade Internisten und Anästhesisten aufgrund ihrer Tätigkeit besonders geeignet sind, bereits vor Abschluss des einschlägigen Sonderfachs als Notärzte tätig zu werden, wären diese Fachrichtungen aufgrund der Vorgaben offensichtlich benachteiligt.

Wir ersuchen daher um Gleichstellung aller zugelassenen Fachrichtungen bzw. um ersatzlose Streichung der Ziffer 2 in § 40 Abs 5 ÄrzteG.

**§ 40a Abs 3 ÄrzteG Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt:**

Diese Bestimmung sollte ergänzt werden um: „im Einsatz (bzw. für Großschadensfälle)“; die im bestehenden § 40 ÄrzteG angeführte Weisungsbefugnis des LNA gegenüber den anderen am Einsatz beteiligten Ärzten und Sanitätspersonen sollte erhalten bleiben.

**§ 199 Abs 1 ÄrzteG:**

In § 199 ÄrzteG wird auf § 2 Abs 1 Z 1 bis 8 ÄrzteG Bezug genommen und dürfen wir anmerken, dass der Verweis auf § 2 Abs 2 Z 1 bis 8 ÄrzteG zu berichtigen wäre.

Mit freundlichen Grüßen  
für das  
Uniklinikum Salzburg

Der Ärztliche Direktor:



Prof. Dr. Jürgen Koehler, MA